

DIETER SCHWAB, Regensburg

Die rechtshistorische Entwicklung des Ehenamens

In tracing the origins of married names, one does not have to travel back very far in legal history. Until the late 18th century, a surname was not determined by law, but followed the customs and traditions of society. This also applies to the married name, i.e. the name a woman acquires by virtue of marriage. During the Middle Ages, it had become customary for the nobility and for townspeople to add a surname to their Christian name, and it had consequently become common practice to name a woman after her husband. This was, however, a matter of social custom, not of law.

In Germany and Austria, laws applying to name changes upon marriage were first seen in the codifications of the Enlightenment. Now it became the law for a woman to adopt her husband's name on marriage. This was influenced by the perception that as a woman assumed her husband's social status on marriage she should assume his name as well. European codifications have, however, been divided on the issue of married names from the start and still are. Common surnames for spouses is a concept that laws of German-speaking origin tend to make obligatory, whereas this concept is mostly unknown to jurisdictions following the Napoleonic Code.

It was inevitable for the rules of the German-speaking section to get into conflict with ideas filtering in from sex equality discourse. Further developments in this area are affected by the notion that a woman has equal rights within the family. One may discern the following trends:

- *Enforcement of formal equality of the sexes in the law of family names,*
- *Plural naming options upon marriage,*
- *Devaluation of the married name and the family name in general by having too many options.*

Sex equality was attained in stages; these are traced by looking at German law.

I. Der Name zwischen Sitte und Recht – zur Vorgeschichte des „Familiennamens“

1. „Ehename“ – eine relativ junges Problem

Die Rechtsgeschichte des Ehenamens ist aus zwei Gründen verhältnismäßig jung: *Erstens* weil der Name einer Person zwar eine uralte Erscheinung ausmacht, aber bis in das 19. Jahrhundert hinein kein Gegenstand der Rechtsordnung war, vielmehr von der Sitte bestimmt wurde, und *zweitens*, weil es von der Zeit an, da wir Namen und Namensführung als Gegen-

stände rechtlicher Regelung vorfinden, nicht in erster Linie um die Einwirkung der Heirat auf den Namen der Ehegatten ging, sondern um den Namen, der durch Verwandtschaft tradiert wurde und der sich vom Vaternamen ableitete.

Der Name der Ehefrau spielte zunächst eine sekundäre Rolle. Er erreicht die Sphäre des Rechts um die Zeit der Entstehung der großen europäischen Rechtskodifikationen. „Die Frau überkömmt durch eine Ehe zur rechten Hand den Namen des Mannes“ formuliert das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794.¹ „Die Gat-

¹ ALR Teil II Titel 1 § 192.

tin erhält den Namen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes“, sagt § 92 Satz 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811.² Von einem „Ehenamen“ ist nicht die Rede. Deshalb erhalten die ehelichen Kinder auch nicht den Ehenamen ihrer Eltern, sondern „erlangen“ oder „führen“ den Namen ihres Vaters, wie uns ABGB und ALR übereinstimmend bekunden.³ So ist auch noch der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von 1896: Die Frau „erhält“ den Familiennamen des Mannes, das Kind „erhält“ den Familiennamen des Vaters.⁴

Die Regelungen der genannten Kodifikationen, in denen der Name der Frau und der Kinder (nicht aber der des Mannes!) Gegenstand von Rechtsregeln wurde, markieren selbstverständlich nicht den Beginn des Namenswesens überhaupt, das von frühesten Zeiten an eine lange und höchst interessante Geschichte aufweist. Aus dieser Vorgeschichte sollen zunächst einige Aspekte zur Sprache kommen, die für das Verständnis unseres Themas wichtig sind.

2. Das Aufkommen von „Familiennamen“

Entwicklungsgeschichtlich geht nicht der Familienname voraus, sondern – wie wir ihn heute nennen – der Vorname.⁵ Eine Person hat zunächst nur einen Namen, seit christlicher Zeit den Namen des Heiligen, auf den er getauft ist, manchmal auch einen doppelten Vornamen. Solange das so ist, erübrigt sich das Problem des Ehenamens.

² Ursprüngliche Fassung. Ähnlich schon § 49 des Josephinischen Gesetzbuchs vom 1. 11. 1786.

³ § 146 ABGB; ALR Teil II Titel 2 § 58 (beschränkt auf Kinder aus Ehen zur rechten Hand).

⁴ §§ 1355, 1616 BGB, ursprüngliche Fassung vom 18. 8. 1896 (RGBl. 1896 S. 195).

⁵ Einzelheiten bei BACH, Deutsche Namenkunde 1ff.; WIARDA, Über deutsche Vornamen 1ff.

Familiennamen im eigentlichen Sinn werden nach den namensgeschichtlichen Darstellungen im deutschen Sprachraum erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert gebräuchlich.⁶ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Sitte, außer dem Rufnamen einen weiteren Namen zu tragen, schon im antiken Rom gebräuchlich war („Gaius Julius Caesar“), ohne dass der Name Gegenstand rechtlicher Zuordnung gewesen wäre. Im Mittelalter geht der Adel voran⁷, der dem Rufnamen den Stammsitz des Geschlechts hinzufügt („Hoyer von Falkenstein“). Es folgt das städtische Patriziat. Die Bevölkerungsdichte in den spätmittelalterlichen Städten steigert offenkundig das Bedürfnis für genauere Unterscheidungen zwischen den Personen und fördert somit die Bildung von zusammengesetzten Namen.⁸ In der Entstehungszeit der Städte werden vor allem Herkunftsnamen gewählt – „Frank“, „Schweizer“ usw. – oder Namen aus dem Berufsbereich.

Gegen Ende des Mittelalters ist der zweigliedrige Name weithin Sitte, freilich noch nicht überall in den Dörfern, wo man sich ja ohnehin kennt. Entscheidend wird, dass der zweite Name auf die nachfolgenden Generationen übergeht.⁹

3. Der Name der Ehefrau

Erst die Zusammensetzung des Namens einer Person aus Rufnamen und Geschlechtsnamen

⁶ BACH, Deutsche Namenkunde 76, 79; Gerhard BAUER, Deutsche Namenkunde, (Berlin 21998) 147ff.; LOCKEMANN, Namensrecht. Zur Entwicklung der Geschlechtsnamen auch WIARDA, Über deutsche Vornamen 121ff.

⁷ BACH Deutsche Namenkunde 193.

⁸ Einzelheiten bei BACH Deutsche Namenkunde 89f.; LOCKEMANN, Namensrecht 839; GOTTSCHALD, Deutsche Namenkunde 74.

⁹ Es gibt auch Beinamen, bei denen das nicht der Fall ist, die also nur vom Träger selbst geführt werden, etwa Gelehrten- und Künstlernamen, siehe BACH, Deutsche Namenkunde 105.

lässt die Frage nach dem Namen der Ehefrau überhaupt aufkommen. Das bildete lange Zeit aber kein Rechtsproblem, weil das gesamte Namenswesen im Mittelalter wie in frühen Neuzeit außerhalb des Rechts stand. Die Ehefrau führte entweder den Namen ihres Ehemanns, oft mit einer auf das weibliche Geschlecht hinweisenden Endung („Müllerin“, „Kramerin“, usw.) oder sie führte ihren Vaternamen fort.¹⁰ Keine Rechtsvorschrift zwang sie, den Mannesnamen zu tragen, wohl aber vermutlich die Sitte. Gelegentlich soll es auch vorgekommen sein, dass der Mann den Familiennamen der Frau übernommen hat, etwa wenn er in bessere Verhältnisse einheiraten konnte.

4. Anfänge des staatlichen Zugriffs auf den Namen

Der Obrigkeitsstaat der frühen Neuzeit würde unsere Vorstellungen enttäuschen, wenn sich seine allgegenwärtige Jurisdiktion nicht auch mit dem Namen der Untertanen beschäftigt hätte. Doch sind es bescheidene Anfänge. Im 17. und 18. Jahrhundert – im Frankreich schon im 16.¹¹ – tauchen erste Vorschriften auf, welche den Namenswechsel verbieten oder von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig machen. „Es gebührt Niemand im Lande, seinen angebornen Namen ohne landesfürstlichen Consens eigenmächtig zu verändern“, sagt eine bayerische Verordnung vom 12. März 1677.¹² Dabei fällt auf, dass nur von dem angeborenen Namen die Rede ist, also nicht dem durch Eheschließung erlangten. Auch wird nicht gesagt, dass eine Person diesen oder jenen Namen führen müsse. Vielmehr wird nur verboten, den angeborenen bisherigen Namen ohne behördliche Erlaubnis zu ändern. Es geht also um Maßnah-

men gegen Identitätstäuschung, es geht um polizeiliche Interessen. Auf der gleichen Ebene liegen Zensurvorschriften, die zur Pflicht machen, auf Druckwerken die Namen des Autors und Verlegers anzubringen. Beim Zugriff des Obrigkeitsstaates auf das Namenswesen spielte offenbar die Judenemanzipation eine besondere Rolle, in deren Gefolge die jüdische Bevölkerung zur Annahme von Familiennamen gezwungen wurde.¹³

Aus solchen schmalen Anfängen entsteht schließlich ein eigentliches Namensrecht, dessen Entfaltung dem 19. Jahrhundert vorbehalten bleiben sollte.¹⁴ Was den Familiennamen betrifft stehen das ALR und das ABGB für den Beginn eines neuen Verständnisses: Ehe und Name werden nun rechtlich miteinander in Verbindung gebracht.

II. Die Teilung der europäischen Rechtswelt

Allerdings stehen die Regelungen in den österreichischen und deutschen Kodifikationen – auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch wäre zu nennen¹⁵ – nicht für das gesamte europäische Recht. Auffälligerweise kennt der *Code Napoleon* keine obligatorische Regelung des Familiennamens der verheirateten Frau. So ist es in Frankreich bis heute: Die Frau behält ihren angestammten Namen und hat nur das Recht, nicht die Pflicht, den Mannesnamen als „*nom d'usage*“ zu übernehmen oder ihrem Herkunftsnamen anzufügen.¹⁶ Ähnlich ist die Lage in anderen romanischen Rechtsordnungen: Die Eheschließung ändert nichts am Familiennamen. Das

¹⁰ Einzelheiten bei BACH, Deutsche Namenkunde 208f.

¹¹ BACH Deutsche Namenkunde 107 verweist auf eine Verordnung von 1556.

¹² DÖLLINGER, Sammlung, 391. Dazu KLIPPEL, Zivilrechtlicher Schutz 40.

¹³ DREIFUSS, Familiennamen der Juden; LOCKEMANN, Namensrecht 836, 838; KLIPPEL, Zivilrechtlicher Schutz 40f.

¹⁴ Grundlegend KLIPPEL, Zivilrechtlicher Schutz.

¹⁵ Art. 160 Abs. 1 ZGB.

¹⁶ SCHWENZER, Namensrecht 393.

italienische Recht versteht sich ansatzweise dazu, Eheschließung und Namen miteinander in Verbindung zu bringen: Die Ehefrau, sagt Art. 143 bis *Codice Civile*, fügt ihrem eigenen Zunamen, den sie weiterhin trägt, den des Mannes hinzu; aber auch auf diese Weise entsteht kein eigentlicher Ehenamen. In den genannten romanischen Rechtsordnungen verlagert sich die Namensfrage logischerweise auf die Benennung der Kinder, wo allerdings dann vielfach dem Vaternamen das entscheidende Gewicht zukommt. Auch das angelsächsische Recht kennt kein eigentliches Ehenamensrecht: Der Name der Eheleute ist auch hier eine Frage der Sitte, wie überhaupt das Namenswesen im angelsächsischen Rechtskreis vom Prinzip der Freiheit geprägt ist – mit erleichterten Möglichkeiten, einen einmal getragenen Namen auch wieder zu verändern.¹⁷

So gesehen steht die Konzeption der deutschsprachigen Kodifikationen, die mit der Heirat zwangsläufig eine rechtliche Namensregelung verbinden, auffällig isoliert da. Man kann es auch so ausdrücken: Die romanischen und angelsächsischen Ordnungen bleiben bei dem Rechtszustand, der auch bei uns bis Ende des 18. Jahrhunderts maßgebend war. Warum nun gerade im mitteleuropäischen Raum auf die Namensfrage so großer rechtlicher Wert gelegt worden ist, lässt sich nicht schlüssig erklären. Üblicherweise stehen *zwei Ziele* der namensrechtlichen Regelungen im Vordergrund: *Privatrechtlich* ist der gleiche Familienname äußeres Zeichen der inneren Verbundenheit der Ehegatten, wie dies in den Motiven zum BGB anklingt: „Es ist eine natürliche Folge der Innigkeit und der das ganze Leben umfassenden Bedeutung der ehelichen Gemeinschaft, dass beide Ehegatten denselben Familiennamen führen. Die Stellung des Ehemannes bringt es mit sich, dass die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes

erhält.“¹⁸ Dieser privatrechtlichen Sicht steht die öffentlichrechtliche gegenüber: das Interesse des Staates, sich der Identität seiner Untertanen auf möglichst einfache Weise zu vergewissern. Nachdem die „eheliche Verbundenheit“ im deutschen Sprachraum im 19. Jahrhundert wahrscheinlich nicht eklatant innerlicher war als anderswo, liegt die Vermutung nahe, dass bei uns eher der öffentlich-rechtliche Aspekt eine entscheidende Rolle spielte. Vielleicht schwang auch der Gedanke mit, dass die verheiratete Frau (als diejenige, die den Mannesnamen trägt) von der nichtehelichen Mutter signifikant abzugrenzen sei – das wäre aus der Sicht des 19. Jahrhunderts ein sittenpolizeilicher Aspekt.

III. Tendenzen der Entwicklung des Ehenamensrechts

1. Übersicht

Nachdem im deutschen Sprachraum der Familienname der Frau aus der Sitte in das Recht hinübergewandert und als Rechtswirkung der Eheschließung definiert war, musste er in den Diskurs um die Gleichberechtigung der Frau geraten – das macht die eigentliche Geschichte des Ehenamensrechts aus. Dieser Diskurs sollte über das gesamte 20. Jahrhundert hin andauern und noch das 21. erreichen. Ob er schon abgeschlossen ist, steht dahin. Auf keinem Feld hat sich die Vorstellung von der Vorrangstellung des Mannes in Ehe und Familie so lange gehalten wie bei der Gestaltung des Ehenamensrechts.

Wir können die Geschichte der Gleichberechtigung der Geschlechter in folgender Weise gliedern: Voran geht die allgemeine Stellung der Frau in der Rechtsordnung; als Subjekt des allgemeinen Privatrechts ist die Frau schon im BGB von 1896 dem Mann gleichgestellt. Un-

¹⁷ SCHWENZER, Namensrecht 390, 393.

¹⁸ Motive zu dem Entwurfe 106.

gleich langsamer, in zahllosen Etappen, verläuft die Entwicklung der Gleichberechtigung im Familienrecht. Und innerhalb des Familienrechts gibt es eine Bastion, die nach langer Belagerung als letzte fällt: das eheliche Namensrecht.

Die Geschichte der Einwirkung der Heirat auf den Namen der Eheleute ist durch vier Tendenzen gekennzeichnet:

Erstens: durch die Entwicklung von der „Einbenennung der Frau“ zum gemeinsamen Ehenamen der Eheleute;

zweitens: durch die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter im Familiennamensrecht;

drittens: durch die Vervielfältigung von Namensmöglichkeiten, die sich anlässlich einer Heirat ergeben;

viertens: durch eine gewisse Entwertung des Ehenamens und generell des Familiennamens durch die neu geschaffenen Wahlmöglichkeiten. Diese Tendenzen sollen anhand der deutschen Namensrechtsgeschichte näher aufgewiesen werden.

2. Von der „Einbenennung der Frau“ zum gemeinsamen Familiennamen

Wir haben gesehen, dass nach den deutschsprachigen Kodifikationen die Ehefrau mit der Heirat den Familiennamen des Mannes „erhält“. Der Mannesname bleibt ganz unberührt. Nur die Frau ändert ihren Namen, sie wird gleichsam „einbenannt“.

Dahinter steht eine bestimmte Vorstellung von Familie: Die Familie konstituiert sich in erster Linie durch die Abstammung, die auch die Grundlage der Namenssukzession bildet. Durch die Eheschließung wird die Frau gleichsam in die Familie ihres Mannes aufgenommen. Das äußere Zeichen dafür ist die Übernahme des Namens. Der Name ist Teil einer umfassenderen Rechtsstellung der Frau als Mitglied der neuen Familie. So sagt der Bayerische Zivilkodex von

1756: Jede Frau „tritt in den Stand, Charakter, Würde, Familie und das Forum ihres Ehegatten ... ein“.¹⁹ Von „Namen“ ist hier nicht die Rede; erst der Kommentar des Gesetzesschöpfers Kreittmayer fügt hinzu: Dieses ist „die Ursach, warum die Frau ihren Geschlechts-Namen nicht mehr beybehalt, oder solchen wenigst mit den Worten ‘Gebohrene N.N.’ dem von ihrem Mann erlangten Namen nachsetzt“.²⁰ Die Übernahme des Namens hängt nach dieser Vorstellung mit der Übernahme des Standes der ehemännlichen Familie zusammen.²¹

Diese Grundvorstellung prägte das Recht noch lange. Sie zeigt ihre Auswirkungen – außer in der Terminologie – vor allem, wenn es um das Schicksal des abgeleiteten Namens der Ehefrau nach Auflösung der Ehe geht. An sich müssten mit Auflösung der Ehe die Berechtigung und die Verpflichtung der Frau, den Mannesnamen zu führen, beendet sein, jedenfalls bei Scheidung, die konsequent mit einem Austritt oder dem Hinauswurf aus der ehemännlichen Familie gleichzusetzen wäre.

So radikal dachte das BGB freilich nicht, immerhin war die Ehefrau inzwischen unter dem Mannesnamen in der Gesellschaft identifiziert. Doch ebnete das Gesetzbuch breite Wege für einen Ausstieg aus dem Mannesnamen nach der Scheidung. Die geschiedene Frau behielt zwar den Familiennamen des Mannes,²² doch konnte der Mann der allein schuldigen geschiedenen Frau die weitere Führung seines Namens untersagen. Andererseits stand es der Frau offen, nach der Scheidung beliebig ihren Geburtsnamen und – mit Einschränkungen – sogar den in einer frühe-

¹⁹ Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, Teil 1 Kap. 6 § 12 Nr. 5.

²⁰ KREITTMAYR AUF OFFENSTETTEN, Anmerkungen Teil I Kap. VI § 12 Nr. 5. 6. 7. 8.

²¹ Das BGB kennt diesen Zusammenhang nicht mehr, siehe die Begründung Motive zu dem Entwurfe 106.

²² § 1577 Abs. 1 BGB ursprünglicher Fassung.

ren Ehe geführten Namen wieder anzunehmen.²³

Der Struktur nach blieb diese Regelung auch nach dem Ehegesetz von 1938²⁴ aufrechterhalten. Die Untersagungsmöglichkeiten für den Mann wurden sogar noch erweitert: Schon die überwiegende Scheidungsschuld der Frau, außerdem schwere Verfehlungen gegen den Mann nach der Scheidung und ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel begründeten die Befugnis, der Frau die Fortführung des Ehenamens zu verbieten.²⁵ Nach wie vor ging es immer nur um den Namen des Mannes und darum, ob die Frau nach einer Scheidung noch Rechte daran haben konnte.

Ganz anders ist die Lage von dem Augenblick an, in dem sich die Vorstellung von einem gemeinsamen Namen von Mann und Frau durchsetzte. Evident hängt dieses Verständnis mit der Gleichberechtigung der Geschlechter zusammen: Wenn bei der Heirat nicht mehr der Frau der Name ihres Mannes zudiktiert, sondern ein gemeinsamer Ehe name gewählt wird, verändert sich die Grundlage des Ehenamensrechts.

Terminologischer Ausweis dafür ist das Aufkommen des Begriffs „Ehe name“. Wann er zum ersten Mal auftaucht, kann ich nicht mit Gewissheit sagen. Das Grimm'sche Wörterbuch kennt zwar die Vokabel, weiß aber keine Belegstelle aus der deutschsprachigen Literatur dafür anzugeben, nur eine lateinische Stelle für „*nomen matrimonii*“.²⁶ Das deutsche Recht betreffend begegnet man „Ehenamen“, nachdem in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts die Diskussion um die Gleichberechtigung im Familienrecht voll entfacht ist. Seit dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957 ist dem deutschen Recht der Begriff „Ehe name“ als Signatur für den gemeinsamen Familiennamen von Ehegatten geläufig:

²³ § 1577 Abs. 2, 3 BGB ursprünglicher Fassung.

²⁴ §§ 63–65 EheG 1938; 54–57 Kontrollratsgesetz Nr. 16

²⁵ § 65 EheG 1938; § 57 Kontrollratsgesetz Nr. 16.

²⁶ GRIMM, Deutsches Wörterbuch 3, 46.

„Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes“.²⁷ Die österreichischen Rechtsvorschriften sprechen nicht von „Ehenamen“, sondern von „gemeinsamem Familiennamen“ der Eheleute,²⁸ meinen aber wohl dasselbe. Auch das Schweizer Recht spricht vom „Familiennamen der Ehegatten“²⁹ (Art. 160 ZGB), der allerdings noch immer obligatorisch der Mannesname ist. Mit Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare tritt in Deutschland neben den „Ehenamen“ der „Partnerschaftsname“ als Pendant.³⁰

Mit dem Konzept des gemeinsamen Ehenamens erhält die Frage, was nach einer Scheidung mit diesem Namen geschehen kann, eine neue Brisanz – ich komme darauf zurück.

3. Die Durchsetzung der formalen Gleichberechtigung – die Entwicklung des deutschen Rechts

a) Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Die Forderung nach Gleichberechtigung der Frau in der Familie, die seit dem 19. Jahrhundert von der Frauenbewegung und einigen politischen Parteien erhoben wurde, musste mit der Stellung der Ehefrau und Mutter im Familienrecht auch die Namensfrage ins Visier nehmen. Der Weg zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes nimmt in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen einen recht unterschiedlichen Verlauf. Da das österreichische Recht Gegenstand eines weiteren Referates ist, soll die deutsche Rechtsentwicklung herausgegriffen werden, die einige besondere Höhepunkte aufweist.

²⁷ § 1355 Satz 1 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957, BGBl. I, 609.

²⁸ § 93 Abs. 1 Satz 1 ABGB heutiger Fassung.

²⁹ Art. 160 ZGB.

³⁰ § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz-Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 22. 2. 2001 (BGBl. I, 266), in Kraft seit 1. 8. 2001

Obwohl die Weimarer Reichsverfassung von 1919 den Grundsatz ausgegeben hatte, dass die unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellte Ehe auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter beruht,³¹ kam es während des kurzen Lebens der Republik zu keiner grundlegenden Reform des Ehenamensrecht. Das gilt auch für die Zeit des „Dritten Reiches“. Zwar war im Nationalsozialismus viel von der Frau als Arbeits- und Kampfgefährtin des Mannes und von der „ewigen Mutter“ die Rede, eine wirkliche Gleichberechtigung der Geschlechter war aber nicht auf dem Programm. Das Namensrecht wurde allerdings dadurch berührt, dass das Regime den Ehenichtigkeitsgrund der Namens- und Staatsangehörigkeitsehe einführte,³² der nach den damaligen Texten notwendig voraussetzte, dass die Ehefrau den Familiennamen des Mannes führte. Ferner ergab sich eine Veränderung insoweit, als – wie schon bemerkt – die Befugnis des Ehemannes, der Frau nach der Scheidung die Fortführung des Ehenamens zu untersagen, erweitert wurde. Doch kommt darin kein konzeptioneller Wandel zum Ausdruck.

b) Der Auftrag des Grundgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik im Jahre 1949 schien der Verwirklichung der Gleichberechtigung in der Familie nichts mehr im Wege zu stehen. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz erklärte die Verfassung Männer und Frauen für gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 GG) und fügte ein Verbot der Geschlechtsdiskriminierung hinzu (Art. 3 Abs. 3 GG). Die

Übergangsregelung des Art. 117 Abs. 1 GG setzte jegliches Recht, das der Gleichberechtigung der Geschlechter zuwiderlief, zum 31. März 1953 außer Kraft. Man hätte folglich erwarten können, dass der deutsche Gesetzgeber bis zu diesem Termin ein Familienrecht schaffen würde, das Mann und Frau in der Familie gleiche Rechtspositionen zumaß.

Das geschah indes nicht. Zwar regten sich einschlägige Bestrebungen. Der 38. Deutsche Juristentag von 1950 nahm sich die Gleichberechtigungsfrage als Thema vor, der Zivilrechtsausschuss der SPD trat 1952 mit einem Gesetzesvorschlag an die Öffentlichkeit, der die kompromisslose Einführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes – einschließlich Ehenamensrecht – vorsah.³³ Doch war die Grundstimmung in dieser – wie man sie genannt hat – „katholischen Epoche“ für die Verwirklichung solcher Pläne nicht günstig. Namentlich aus der Theologie formierte sich Widerstand gegen die „formale“ oder „formalistische“ Gleichheit der Geschlechter. Natürliches, ja sogar göttliches Recht wurden gegen die Abdankung des Ehemannes als Familienoberhaupt in Stellung gebracht.³⁴ Als Gegenbegriff zur „formalen Gleichberechtigung“ diente die Formel von der „Gleichwertigkeit“ von Mann und Frau, die eine Differenzierung in den familiären Funktionen und damit auch in der Rechtsstellung vertrat.

c) Das sogenannte

„Gleichberechtigungsgesetz“ von 1957 und das Familiengesetzbuch der DDR

Das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts“ vom 18. Juni 1957³⁵ war von die-

³¹ Art. 119 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung.

³² Namensehe: § 1325a BGB in der Fassung des Ehemißbrauchsgesetzes vom 23. 11. 1933; erweitert auf den Tatbestand der Staatsangehörigkeitsehe durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ vom 6. 7. 1938 (RGBl. I 807).

³³ Näheres bei SCHWAB, Gleichberechtigung und Familienrecht 806.

³⁴ SCHWAB, Konfessionelle Denkmuster 169–173.

³⁵ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts

sem Geist geprägt: Hausfrauenehe als gesetzliches Modell und Stichentscheidungsrecht des Vaters bei Ausübung der elterlichen Sorge waren die auffälligen Kennzeichen dieser Reform, die auf eine „Besserstellung“ der Ehefrau – etwa durch Einführung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichem Güterstand –, nicht aber auf wirkliche Gleichberechtigung abzielte. Umwälzendes in der Namensfrage war also nicht zu erwarten: Der Mannesname blieb bestimmend. Immerhin aber benutzte das Gesetz nun, wie schon gesagt, den Begriff „Ehenamen“ und ließ damit ein verändertes Namensverständnis anklingen. Zudem wurde die Frau nun berechtigt, für ihre persönliche Namensführung dem Mannesnamen ihren „Mädchenamen“ hinzuzufügen; das war insofern nichts Neues, als schon die Literatur zum bisherigen Recht diese Möglichkeit bejahte,³⁶ aber nun stand es ausdrücklich im Gesetz. Die Vorstellungen der Gleichberechtigung blieben insgesamt gesehen unerfüllt, am Kindesnamen änderte das Gesetz ohnehin nichts.

Dies war für den mit der Bundesrepublik konkurrierenden Staat, die Deutsche Demokratische Republik, ein willkommener Anlass, sich von der Bundesrepublik auch durch ein fortschrittliches Familienrecht abzugrenzen. Nach dem Familiengesetzbuch von 1966 führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen, als den sie nach freier Wahl den Namen des Mannes oder der Frau bestimmen.³⁷

(Gleichberechtigungsgesetz) vom 18. 6. 1957 (BGBl. 1957 I 609).

³⁶ Siehe zum Beispiel die Stellungnahme bei ENGELMANN, 178.

³⁷ § 7 Abs. 1 Familiengesetzbuch der DDR vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1). Die Führung eines persönlichen Namenszusatzes war für denjenigen, dessen Name nicht Ehename wurde, aus wichtigem Grund möglich, siehe § 23a Abs. 2 Personenstandsgesetz der DDR, dazu Autorenkollektiv, Familienrecht 91f.

d) Das „Erste Eherechtsreformgesetz“ von 1976

Der Gesetzgeber der Bundesrepublik benötigte indessen zwanzig weitere Jahre, um in Sachen Gleichberechtigung einen neuen Anlauf zu nehmen. Gemeint ist das „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ vom 14. Juni 1976³⁸, das so genannt wurde, weil die Ministerialbürokratie schon ein „Zweites Gesetz“ in der Schublade hatte, das aber niemals realisiert wurde. Das Reformgesetz („1.EheRG“) ist vor allem durch die Umgestaltung des Scheidungsrechts im Sinne des Zerrüttungsprinzips nachhaltig geworden, versuchte aber zudem, das Recht der ehelichen Gemeinschaft nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit zu formen.

So nun auch das Namensrecht: Seitdem können die Ehegatten frei wählen, ob der Geburtsname des Mannes oder der Frau der gemeinsame Ehename sein solle. Es geht jetzt endgültig um die gemeinsam bestimmte und gemeinsame Firma, unter der sich die Eheleute im Rechts- und Gesellschaftsleben bewegen. Der durch die Ehe erworbene Name ist *eigener* Name. Das äußert sich darin, dass die Möglichkeiten des Mannes, der Frau die Fortführung des „angeheirateten“ Namens nach einer Scheidung zu untersagen³⁹, abgeschafft wurde.

Durch das 1. EheRG wurden auch die Möglichkeiten der Führung eines persönlichen Namenszusatzes verändert. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wurde, konnte nun seinen Geburtsnamen oder den Namen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hatte, dem Ehenamen *voranstellen* – nicht etwa anfügen, wie vordem die Frau ihren Mädchenamen. Das war insofern ein gewisser Schlag gegen die Idee des

³⁸ Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. 6. 1976 (BGBl. 1976 I 1421), überwiegend in Kraft seit 1. 7. 1977.

³⁹ §§ 64, 65 Ehegesetz von 1938; diese Vorschriften sind verändert fortgeführt in §§ 56, 57 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 der Alliierten Kontrollbehörde, Amtsblatt der Militärregierung Nr. 7.

Ehenamens, als der betreffende Ehegatte in der alphabetischen Reihung nun an anderer Stelle zu stehen kam, als derjenige, dessen Namen zum Ehenamen gewählt war.

Soweit wäre die namensrechtliche Gleichberechtigung schon im Jahre 1976 durchgeführt gewesen, wenn nicht der deutsche Gesetzgeber den Fall vorausgesehen hätte, dass ein heiratswilliges Paar sich nicht über den Ehenamen einigen kann oder will. Für diesen Fall schlug allerdings der Traditionalismus noch durch. Auf die Verpflichtung zum gemeinsamen Ehenamen wollte die Legislative damals nicht verzichten; die Entscheidung der streitigen Namensfrage einem Gericht oder sonstigen Dritten zu überlassen, erschien unangemessen. Und so dekretierte die Reform, dass kraft Gesetzes der Geburtsname des Mannes Ehename wird, wenn die Nupturienten keine andere Bestimmung treffen.⁴⁰

e) Das erste Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts und das Familiennamensrechtsgesetz von 1993

Mit dieser Regelung war eine Bombe gelegt, die allerdings erst wiederum 16 Jahre später hochgehen sollte. Mit Entscheidung vom 5. März 1991 erklärte das Bundesverfassungsgericht⁴¹ die genannte Regelung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für verfassungswidrig. Das Gericht sah eine Übergangsregelung vor, welche das Prinzip der Namenseinheit in der Ehe preisgab – für viele ein Beweis der familiensprengenden Potenz egalitären Denkens.

Folglich war der deutsche Gesetzgeber aufgefordert, ein verfassungsmäßiges Namensrecht zu schaffen. Das führte zu erregten und erregenden Debatten im Parlament und zu diversen Entwürfen. Ein Regierungsentwurf vom 24.

April 1992⁴² sah folgende Regelung vor: Dem Verfassungsgericht folgend wird das Prinzip der Namenseinheit in der Ehe aufgegeben. Die Eheleute sollen einen Ehenamen führen, sie müssen es aber nicht, d.h. die Eheschließung kann nicht verweigert werden, wenn sie keinen gemeinsamen Namen bestimmen; in diesem Fall behält jeder seinen bisherigen Namen.⁴³ Für den Fall, dass die Eheleute einen gemeinsamen Familiennamen wünschen, sollten sie eine große Auswahl haben: Sie sollten wählen können entweder den Namen des Mannes oder den der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Doppelnamen in beliebiger Reihenfolge. Sollten beide bereits einen Doppelnamen führen, so sollten die Namensbestandteile untereinander beliebig kombiniert werden können.⁴⁴ Eine erhebliche Vermehrung der Möglichkeiten ergab sich auch daraus, dass die Eheleute bei der Bestimmung des gemeinsamen Namens sowohl ihren Geburtsnamen als auch denjenigen sollten einbringen können, den sie zur Zeit der Eheschließung führen, also auch einen angeheirateten Namen.⁴⁵ Und schließlich sollte derjenige, dessen Name nicht zur Bildung des Ehenamens herangezogen wurde, für sich persönlich seinen Namen dem Ehenamen voranstellen oder aber auch hintansetzen können⁴⁶, bei Doppelnamen allerdings nur einen Namensbestandteil.⁴⁷ Ein solcher zusätzlicher persönlicher "Begleitname" sollte unzulässig sein, wenn der Ehename bereits ein Doppelname war.⁴⁸ Es sollte vermieden

⁴⁰ § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des 1. EheRG.

⁴¹ Bundesverfassungsgericht, Amtliche Sammlung. Bd. 84, 9.

⁴² Bundesrat, Drucksache 262/92.

⁴³ § 1355 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs.

⁴⁴ § 1355 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs.

⁴⁵ § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs.

⁴⁶ § 1355 Abs. 4 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs.

⁴⁷ § 1355 Abs. 4 Satz 3 BGB in der Fassung des Entwurfs.

⁴⁸ § 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs.

werden, dass Namen mit mehr als zwei Namensbestandteilen entstehen.

Da dies alles recht abstrakt schien, habe ich damals anhand bekannter Politikernamen einmal durchgespielt, welche Namensmöglichkeiten sich bei Eheschließenden ergeben, die bereits einmal anderweitig verheiratet waren, und kam – je nach Interpretation des Entwurfs – auf mindestens 126, möglicherweise aber weitere 160 Varianten. Diese Rechnung als Glosse veröffentlicht,⁴⁹ erregte Aufsehen in Politik und Publizistik. Der Entwurf wurde in der vorgesehenen Fassung nicht verabschiedet.

Das Familiennamensrechtsgesetz vom 16. Dezember 1993⁵⁰ folgte zwar den Grundlinien des Entwurfs, entfernte aber die Möglichkeit, einen Doppelnamen aus Mannes- und Frauennamen als Ehenamen zu bilden und auch die Möglichkeit, einen in früherer Ehe angeheirateten Namen in eine neue Ehe einzubringen. Das Gesetz stellte also für den Ehenamen zur Wahl nur den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau. Ein angeheirateter Name konnte allerdings als persönlicher Begleitname dem Ehenamen hinzugefügt werden.

Es blieb bei der Aufgabe obligatorischer Namensseinheit. Das führte zwangsläufig dazu, dass die Namensfrage sich auf die Ebene der Kinder verlagerte. Die Bestimmung des Kindesnamen bei unterschiedlichen Familiennamen der Eltern sieht das deutsche Recht als Funktion der elterlichen Sorge und hält für den Fall des Elterndissenses Regelungen bereit, die das Absurde streifen, aber in der Praxis nur eine geringe Rolle spielen.⁵¹

⁴⁹ SCHWAB, Der Name ist Schall und Rauch.

⁵⁰ Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familiennamensrechtsgesetz) vom 16. 12. 1993, BGBl. I 1993, S. 2054. Zur Gesetzgebungsgeschichte: Bundestags-Drucksache 12/3163 vom 14. 8. 1992.

⁵¹ §§ 1616–1618 BGB.

f) Das zweite Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts und das Reformgesetz von 2005

Mit dem Gesetz von 1993 war das Problem des Ehenamens noch immer nicht endgültig erledigt. Denn ein weiteres Mal griff das Bundesverfassungsgericht in die Namensfrage ein. Dies geschah durch Urteil vom 18. Februar 2004.⁵² Das Gericht hatte zwar schon gebilligt, dass kein Doppelname aus Mannes- und Frauennamen zum Ehenamen bestimmt werden kann, doch verwarf es nun die Regelung, dass als Ehenamen nur der Geburtsname, nicht aber ein durch frühere Eheschließung erworbener Name zur Verfügung stand. Darin sieht das Verfassungsgericht einen Verstoß gegen die freie Entfaltung der Persönlichkeit und nimmt sogar auf die Menschenwürde Bezug, aber auch der Grundsatz der Gleichberechtigung soll den Spruch tragen. Der Gesetzgeber war folglich zu einer erneuten Revision des ehelichen Namensrechts gezwungen. Diese erfolgte durch ein Gesetz vom 6. Februar 2005,⁵³ das die Rechtslage bis heute bestimmt. Nunmehr kann nicht nur der Geburtsname, sondern auch derjenige Name des Mannes und der Frau zum Ehenamen bestimmt werden, den sie zur Zeit der Namensbestimmung führen, folglich auch ein durch frühere Ehe oder frühere eingetragene Lebenspartnerschaft erworbener Name.⁵⁴ Eine solche Rechtsgestaltung bildet den Abschluss der Entwicklung von der bloßen Ableitung des Frauennamens vom Mannesnamen hin zur Bildung eines echten Ehenamens. Dieser – einmal gewählt – ist nicht geliehen, sondern zum echten eigenen Namen auch desjenigen Ehegatten geworden, der mit der Eheschließung den Namen des anderen übernimmt.

Ob die Reform des deutschen Ehenamensrechts damit in jeder Hinsicht beendet ist, bleibt zwei-

⁵² BGBl. 2004 I S. 431.

⁵³ Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. 2. 2005 (BGBl. I S. 203).

⁵⁴ § 1355 Abs. 2 BGB i.d.F. des Gesetzes vom 6. 2. 2005.

felhaft. Denn nun können die Eheleute zwar keinen Doppelnamen aus dem Mannesnamen und dem Frauennamen als Ehefrau bilden, wohl aber kann genau diese Namensverbindung als Doppelname für eine spätere Ehe eines der Beteiligten dienen. Das sei an einem Beispiel erläutert. Wenn eine Frau mit Geburtsnamen „Bieder“ einen Mann mit Geburtsnamen „Meier“ heiratet, dann können sie nach derzeitigem deutschem Recht den Namen Bieder oder den Namen Meier zum Ehenamen bestimmen, nicht aber den Doppelnamen „Meier-Bieder“ oder „Bieder-Meier“. Wählen sie den Mannesnamen Meier zum Ehenamen, so kann die Frau für sich persönlich ihren Geburtsnamen als Begleitnamen hinzufügen, also „Bieder-Meier“ heißen, während Mann und Kinder einfache „Meiers“ sind. Nehmen wir an, dass diese Ehe geschieden wird und die Frau nach der Scheidung ihren in der Ehe geführten Namen „Bieder-Meier“ fortführt. Wenn sie nun einen Herrn mit Geburtsnamen Schulze heiratet, kann für diese neue Ehe der Name der Frau, den sie aktuell trägt, also „Bieder-Meier“, als Ehefrau bestimmt werden. Geschieht dies, dann tragen in der zweiten Ehe beide Ehegatten den Ehenamen „Bieder-Meier“. Was den Eheleuten der ersten Ehe verwehrt war, sich nämlich gemeinsam „Bieder-Meier“ zu nennen, ist in der zweiten Ehe erlaubt, obwohl der neue Ehemann Schulze mit dem Namen seines Vorgängers („Meier“) an sich gar nichts zu tun hat.

4. Die Vervielfältigung der Namensmöglichkeiten als Konsequenz der Reformen

Es wird erkennbar, dass sich nach heutigem Stand des deutschen Rechts eine Vielzahl von Möglichkeiten der Namensgestaltung bei einer Eheschließung ergibt. Die Variationsbreite hat mit der Regelung der Frage zu tun, was mit dem Namen eines Ehegatten nach Auflösung der Ehe geschehen kann. Er kann auf jeden Fall den Ehenamen weiterführen, auch wenn er erst in

Folge der Eheschließung erworben ist. Er hat aber zudem nach seinem Belieben folgende weitere Möglichkeiten:

- a) er kann seinen Geburtsnamen wieder annehmen;
- b) oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Eheschließung geführt hat;
- c) oder seinen Ehenamen fortführen unter Voranstellung oder Anfügung des Geburtsnamens;
- d) oder seinen Ehenamen fortführen, aber den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.⁵⁵

Die Wahlmöglichkeiten, die sich hieraus ergeben, seien anhand eines Beispiels nur angedeutet. Wir nehmen an: Simone, geborene Singer, heiratet den Michael, der von Geburt Meister heißt. Zum Ehenamen wird der Mannesname gewählt, Simone heißt nun also wie ihr Mann „Meister“. Sie kann für sich persönlich ihren Geburtsnamen voranstellen oder anfügen, also als persönlichen Namen entweder Singer-Meister oder Meister-Singer heißen. Wir nehmen aber an, die Frau wählt keinen Begleitnamen, heißt also Meister. Diese Ehe wird geschieden. Simone lernt den bisher ledigen Franz kennen und lieben, der von Geburt „Jäger“ heißt. Das Paar will heiraten. In diesem Fall gibt es je nachdem, ob und in welcher Form Simone ihren Ehenamen der ersten Ehe fortführt oder auf ihren Geburtsnamen zurückgreift, allein schon zwölf Möglichkeiten der Namensgestaltung bezogen auf den Ehenamen wie die möglichen Begleitnamen – die Möglichkeiten reichen von einfachen Namen bis Meister-Singer oder Jäger-Meister. Für den Fall, dass Franz vor der Eheschließung mit Simone seinerseits schon verheiratet gewesen war, erweitert sich die Auswahl entsprechend.

⁵⁵ § 1355 Abs. 5 Satz 1 BGB heutiger Fassung.

IV. Hat die rechtliche Regelung des Ehenamens noch einen Sinn?

Die Aufgabe der Namensseinheit in der Ehe verbunden mit einer ins Beliebige reichenden Variationsmöglichkeit für die Namensführung anlässlich einer Eheschließung⁵⁶ lässt die Frage aufkommen, ob die Verrechtlichung des Namenswesens und insbesondere das Institut des Ehenamens noch zeitgemäß sind, oder ob es nicht besser wäre, den romanischen Rechtsordnungen zu folgen. Das neue Namensrecht hat gewiss den Vorteil einer gewissen Freiheit in der Wahl des Namens als Zeichen der Identität. Man kann aber fragen, warum diese Freiheit an die Eheschließung oder die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gebunden sein soll. Ein Mensch, der von Geburt an Müller heißt und weder gedenkt, zu heiraten noch eine eingetragene homosexuelle Partnerschaft zu begründen, heißt sein Leben lang „Müller“. Will er das ändern, muss er das in Deutschland sehr schwierige, restriktiv gehandhabte behördliche Namensänderungsverfahren⁵⁷ anstrengen, in dem er seinen Änderungswunsch mit triftigen Gründen rechtfertigen muss. Anders derjenige, der heiratet, möglichst mehrere Male und möglichst einen Partner, der gleichfalls schon „Vorehen“ hinter sich hat: Nun entstehen Namensoptionen in großer Zahl – ergibt das einen Sinn?

Nachdem der Ehe name nicht mehr obligatorisch ist und angeheiratete Namen durch Ehe weitertransportiert werden können, drückt der Name die Familienzugehörigkeit heute nicht mehr unbedingt aus. Eigentlich ist es fraglich, ob es noch passend erscheint, den „Zunamen“ überhaupt als „Familiennamen“ zu bezeichnen.

⁵⁶ Die Variationsmöglichkeiten steigern sich bei gemischt-nationalen Ehen, vgl. Art. 10 Abs. 2 EGBGB.

⁵⁷ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2008 (BGBl. 2008 I 2586).

Andererseits wird das behördliche Interesse an der Identifikation der in einem Staate lebenden Personen durch den Ehenamen schon lange nicht mehr befriedigt. Das deutsche Bundeszentralamt für Steuern hat im Jahre 2008 jeder Person eine elfstellige Nummer zugeteilt, die auf den Namen TIN getauft ist (zu gut deutsch: „Taxification Identifikation Number“). Diese Nummer wird allen natürlichen Personen von Geburt an einmalig erteilt und gilt unverändert ein Leben lang bis maximal 20 Jahre nach dem Tod. Eine gemeinsame Ehe-TIN ist – auch für den Fall, dass sich Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagten lassen – nicht vorgesehen.

Abkürzungen:

EheRG Eherechtsreformgesetz

GBL. Gesetzblatt

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: <http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:<

Autorenkollektiv, Familienrecht. Lehrbuch (Berlin ³1976).

Adolf BACH, Deutsche Namenkunde, Bd. I,2 (Heidelberg ²1953).

Gerhard BAUER, Deutsche Namenkunde, (Berlin ²1998).

Georg Ferdinand DÖLLINGER (Hg.), Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. 3, (München 1836).

Erwin Manuel DREIFUSS, Die Familiennamen der Juden (Frankfurt am Main 1927).

Theodor ENGELMANN, in: Fritz KEIDEL, J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetze, Bd. 4 Teil 1 (München–Berlin–Leipzig ⁹1926).

Max GOTTSCHALD, Deutsche Namenskunde (Berlin ⁶2006).

Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3 (Leipzig 1862).

- Diethelm KLIPPEL, Der zivilrechtliche Schutz des Namens, eine historische und dogmatische Untersuchung (Paderborn 1985).
- Wigolaeus Xaverius Aloysius FREIHERR VON KREITTMAYR AUF OFFENSTETTEN, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem (München 1759).
- Ulrich LOCKEMANN, Namensrecht, in: HRG¹, Bd. 3 (Berlin 1984) 836–839.
- Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 4: Familienrecht (Berlin–Leipzig 1888).
- Dieter SCHWAB, Der Name ist Schall und Rauch, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 39 (1992), 1015–1018.
- Dieter SCHWAB, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Ute GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts (München 1997) 790–827.
- Dieter SCHWAB, Konfessionelle Denkmuster und Argumentationsstrategien im Familienrecht, in: Pascale CANCIK u.a. (Hgg.), Konfession im Recht (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 247, Frankfurt am Main 2009) 163–179.
- Ingeborg SCHWENZER, Namensrecht im Überblick, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 37 (1991) 390–397.
- Tilemann Dothias WIARDA, Über deutsche Vornamen und Geschichtsnamen (Berlin 1800).